

Wichtige Hinweise zum Ausfüllen:

- Bitte drucken Sie den Vertrag 2 x aus.
- Senden Sie uns die beiden ausgefüllten und unterschriebenen Vertragsexemplare zu.
- Vergessen Sie bitte nicht eine Ausweiskopie beizufügen.
- Sie erhalten von uns ein Vertragsexemplar sowie eine Depotübersicht zurück.

Eröffnung Edelmetalldepot

I. Vertragsparteien

1. Kunde

Firma _____ Handelsregister (HRA / HRB) _____

Name, Vorname _____

Straße, Nr: _____

PLZ, Ort _____

Geburtsort und -datum _____

E-Mail, Telefon _____

Ausweis PA RP Nr. _____ Staatsangehörigkeit _____

Behörde _____ gültig bis _____

2. Aufbewahrer Goldkontor Hamburg GmbH, Bergstraße 16, 20095 Hamburg

II. Gegenstand

1. Kunde Der Kunde übergibt dem Aufbewahrer Edelmetalle zur Sammelverwahrung.

2. Aufbewahrer Der Nachweis über Zu- oder Abgänge erfolgt per Depoteingangs- bzw. Ausgangsbuchung.

III. Vergütung

1. Vergütung Der Kunde bezahlt dem Aufbewahrer für die Aufbewahrung eine Vergütung gemäss der aktuellen Edelmetalldepot-Preisliste. Diese Preisliste kann jederzeit unter www.feingoldhandel.de eingesehen werden und wird dem Kunden als Anlage 3 mit der Eröffnung des Edelmetalldepots ausgehändigt. Änderungen werden dem Kunden frühzeitig bekanntgegeben. Der Preis berechnet sich aus dem Durchschnittspreis während der Einlagerungszeit. Der Aufbewahrer hat Anspruch auf Ersatz aller Auslagen, die im Zusammenhang mit der Aufbewahrung der Edelmetalle entstehen.

2. Fälligkeit Die Vergütung wird jährlich zum 31. Dezember zur Zahlung fällig. Bei unterjähriger Einlagerung wird die Vergütung anteilig in vollen Monaten berechnet und ist zum 31. Dezember fällig. Eine unterjährige Auflösung des Depots wird ebenfalls zeitanteilig auf das Jahr zum Monatsende berechnet und mit Auflösung des Depots fällig.

3. Zahlung Ermächtigung zum SEPA-Lastschriftmandat

Hiermit ermächtige ich die Goldkontor Hamburg GmbH bis auf Widerruf, die fälligen Mietgebühren für das Depot von meinem/unserem Konto abzubuchen.
Die Gläubiger-Identifikationsnummer lautet DE20ZZZ00001070683

Kontoinhaber: _____

IBAN: _____

BIC: _____

Institut: _____

Unterschrift Kontoinhaber

Wenn das Konto nicht die erforderliche Deckung aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung.

IV. Vollmachten

Hinweis Der Kunde / Depotinhaber kann Bevollmächtigte für das Edelmetalldepot benennen. Diese Bevollmächtigten sind in der Anlage 2 *Unterschriftenkarte* einzutragen und durch einen gültigen Ausweis zu legitimieren.

V. Bedingungen

Hinweis Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Goldkontor Hamburg GmbH sowie die Bedingungen zum Edelmetalldepot der Goldkontor Hamburg GmbH, jeweils in der aktuellsten Fassung, sind integrierter Bestandteil des Lagervertrages zum Edelmetalldepot. Sollten Allgemeine Geschäftsbedingungen kollidieren, so gelten die Bedingungen zum Edelmetalldepot vorrangig. Der Kunde erklärt mit seiner Unterschrift, dass er vom Inhalt der AGB, inklusive der Widerrufsbelehrung und der entsprechenden Bedingungen zum Edelmetalldepot Kenntnis genommen hat.

VI. Unterschriften

Ort, Datum

Unterschrift

Ort, Datum

Goldkontor Hamburg GmbH

Anlage 1

Bedingungen zum Edelmetalldepot

Die Goldkontor Hamburg GmbH, nachstehend als Aufbewahrer bezeichnet, bietet ihren Kunden die Möglichkeit, Edelmetalle in einem Depot sicher zu verwahren.

I. Vertragsschluss

1. Der Vertrag zur Aufbewahrung kommt erst mit der Annahmeerklärung der Eröffnung durch den Aufbewahrer und durch die Aushändigung eines gegengezeichneten Vertragsexemplars zustande. Dem Aufbewahrer steht es frei den Antrag des Kunden und die Entgegennahme von Depotwerten ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Die Eröffnung eines Depots für Minderjährige ist ausgeschlossen.

2. Der Kunde ist berechtigt über den Depotinhalt unbeschränkt und allein zu verfügen, sowie Dritte zu bevollmächtigen.

II. Form der Lagerung

3. Bei einer Bestellung zur Lagerung über die Onlineplattform www.feingoldhandel.de werden die bestellten Edelmetalle automatisch eingelagert. Der Kunde erhält eine Depoteingangsbestätigung der eingelagerten Edelmetalle.

4. Der Aufbewahrer übergibt dem Kunden bei physischer Einlieferung der Depotwerte, die nicht über die bezeichnete Plattform gekauft wurden, eine Depoteingangsbestätigung, welche die zur Aufbewahrung übergebenen Edelmetalle bezeichnet.

5. Der Aufbewahrer bewahrt die Depotwerte des Kunden am Lagerort Hamburg in der bezeichneten Prosegur-Tresoranlage in seinem Sammeldepot auf.

6. Eine über die Aufbewahrung hinausgehende Verwaltung der Depotwerte durch den Aufbewahrer findet nicht statt.

7. Der Aufbewahrer ist zur Rückgabe einer anderen vertretbaren Sache der selben Gattung ermächtigt. Es besteht kein Anspruch auf Hersteller oder Jahrgang.

8. Das Eigentum an den Depotwerten bleibt beim Kunden. Der Kunde hat im Verhältnis der auf seinen Namen verbuchten Depotwerte Miteigentum am jeweiligen Bestand des Sammeldepots.

9. Der Aufbewahrer übermittelt dem Kunden am Jahresende eine Aufstellung über den Bestand der von ihm verwahrten Edelmetalle. Dieser Bestand wird als richtig befunden, sofern der Kunde nicht innerhalb eines Monats Widerspruch gegen den jeweiligen Inhalt erhoben hat.

III. Dauer

10. Der Verwahrungsvertrag wird für unbestimmte Zeit geschlossen.
11. Der Verwahrungsvertrag kann jederzeit von beiden Parteien schriftlich gekündigt werden.
12. Die Rechte des Kunden aus dem Verwahrungsvertrag sind nicht übertragbar.

IV. Entnahme aus dem Depot

13. Der Kunde kann Depotwerte persönlich in den Geschäftsräumen der Goldkontor Hamburg GmbH nach Bezeichnung der Edelmetalle und Terminabsprache abholen. Der Vorlauf hierfür sind maximal 7 Werktage. Bitte Ziffer 17 beachten.
14. Der Kunde kann sich die Depotwerte an einem zu bezeichnenden Prosegur-Schalter, nach vorheriger Bezeichnung der Edelmetalle und Terminierung wie oben, ausliefern lassen. Eine Übersicht der Abholstellen ist auf der Onlineplattform www.feingoldhandel.de einzusehen.
15. Der Kunde kann die Auslieferung der Depotwerte an sich oder einen bevollmächtigten Dritten verlangen. Diese Auslieferung erfolgt über ein Logistik- oder Werttransportunternehmen.
16. Die Auslieferung wie unter Ziffer 14 und 15 beschrieben (Versand, Versicherung, Verpackung usw.) geht zu Lasten des Kunden. Sie sind bei Entnahme fällig und werden vom Konto des Kunden eingezogen oder gegen Vorkasse beglichen.

V. Bevollmächtigung und Ableben

18. Will der Kunde einen Dritten für das Depot bevollmächtigen, so ist dies gegenüber dem Aufbewahrer auf der Unterschriftenkarte für weitere legitimierte Personen zu erklären. Diese ist unter Anwesenheit eines Mitarbeiters des Aufbewahrers zu unterschreiben. Andernfalls bedarf es einer notariellen Beglaubigung der Unterschrift des Kunden und der zu legitimierenden Person. Aus Sicherheitsgründen sollte der Dritte vom Kunden persönlich vorgestellt werden und in dessen Beisein vor einem Mitarbeiter des Aufbewahrers seine Unterschrift abgeben. Die Legitimation des Bevollmächtigten ist nach den gesetzlichen Vorschriften unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder Reisepasses sicherzustellen. Ist eine persönliche Vorstellung nicht möglich, so ist die Unterschrift des Dritten in einer notariell beglaubigten Urkunde beizubringen. Der Aufbewahrer behält sich das Recht vor, die Zulassung des Dritten ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Wird er zugelassen, gelten bei Nutzung des Edelmetalldepots dieselben Bestimmungen wie für den Kunden.
19. Der Bevollmächtigte kann die Vollmacht weder übertragen noch Untervollmachten erteilen.
20. Die Bevollmächtigung eines Dritten kann gegenüber dem Aufbewahrer nur schriftlich mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Eine bis zum Tod des Kunden erteilte, und nicht anderweitig erloschene Vollmacht, erlischt erst, wenn dem Aufbewahrer der Tod des Kunden bekannt wird.
21. Im Todesfall des Kunden haben sich die Erben durch Erbschein, Testamentsvollstrecker durch Testamentsvollstreckerzeugnis auszuweisen. Wird dem Aufbewahrer eine Ausfertigung oder eine vom Gericht beglaubigte Abschrift einer Verfügung von Todes wegen und der

Eröffnungsverhandlung vorgelegt, so darf der Aufbewahrer mit befreiender Wirkung denjenigen verfügen lassen, der in der Verfügung von Todes wegen zum Erben oder Testamentsvollstrecker berufen ist. Von mehreren Erben ist jeder allein verfügungsberechtigt. Die Erben können durch gemeinsame Erklärung einen Dritten nach den Bestimmungen der Ziffern 18 bis 20 bevollmächtigen.

VI. Auflösung des Depots und Beendigung des Verwahrvertrages

22. Wird der Vertrag gekündigt, so gelten hinsichtlich der Entnahme bzw. Aushändigung der Depotwerte die Ziffern 13 bis 17 entsprechend.

23. Werden die Depotwerte bei Beendigung der Verwahrung vom Kunden nicht abgeholt, ist dem Aufbewahrer weiterhin die vereinbarte Vergütung zu zahlen.

24. Erteilt der Kunde dem Aufbewahrer innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zugang der Kündigung keine Weisung zur Auslieferung der Depotwerte, so ist der Aufbewahrer berechtigt, die Depotwerte an die zuletzt bekannte Adresse des Kunden zu senden. Die entstehenden Logistikkosten trägt der Kunde.

25. Der Aufbewahrer ist berechtigt sich aus den verwahrten Edelmetallen wegen aller Ansprüche aus dem Verwahrvertrag sowie wegen sonstiger Forderungen zu befriedigen. Bei mehreren Verwahrstücken ist der Aufbewahrer befugt, diejenigen auszuwählen, aus denen er Befriedigung suchen will. Im Übrigen werden diese Sachen nach den Vorschriften des BGB verkauft. Die nicht veräußerten Sachen sowie einen etwa verbleibenden Überschuss kann der Verwahrer anderweitig gesichert aufbewahren oder einer staatlichen Hinterlegungsstelle übergeben.

VII. Haftung und Versicherung

26. Der Aufbewahrer verpflichtet sich, die Depotwerte des Kunden mit der gleichen Sorgfalt wie seine eigenen zu behandeln. Der Aufbewahrer haftet nur für Schäden, die vom Kunden nachgewiesen und durch grobe Fahrlässigkeit des Aufbewahrers verursacht sind. Der Aufbewahrer übernimmt keine Haftung für Schäden aus höherer Gewalt. Es obliegt dem Kunden, die verwahrten Sachen sofort nach Entnahme aus Depot zu überprüfen und entstandenen Schäden dem Aufbewahrer schriftlich anzuzeigen.

VIII. Gerichtsstand

27. Für Kunden, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind, ist Gerichtsstand Sitz des Aufbewahrers.

28. Gleiches gilt für Kunden, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, oder nach Vertragsschluss ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegen oder ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Anlage 2

Unterschriftenkarte für weitere legitimierte Personen

Name, Vorname _____

Geburtsort und -datum _____

ausgewiesen durch PA RP Nr. _____ Behörde _____

Ort, Datum Unterschrift legitimierte Person

Ort, Datum Unterschrift Depotinhaber

Ort, Datum Unterschrift Goldkontor Hamburg

weitere legitimierte Personen

Name, Vorname _____

Geburtsort und -datum _____

ausgewiesen durch PA RP Nr. _____ Behörde _____

Ort, Datum Unterschrift legitimierte Person

Ort, Datum Unterschrift Depotinhaber

Ort, Datum Unterschrift Goldkontor Hamburg